

## Neuerungen

Seit 20. August 2020

Als Teil des Mobilitätspaketes gilt seit 20. August 2020 die Verordnung (EU) 2020/1054 und enthält folgende Neuregelungen:

### 1. Rückkehrpflicht des Fahrers alle 4 Wochen

Der Fahrer ist verpflichtet, alle 4 Wochen an seinen Wohnsitz zurückzukehren.

### 2. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten möglich

Im grenzüberschreitenden Verkehr sind zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten möglich. Wurden zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten eingelegt, so ist der Ausgleich für die Verkürzung vor der nächsten regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit zu nehmen.

### 3. Reduzierte und regelmäßige wöchentliche Ruhezeit darf während der Fährüberfahrt/Eisenbahnbeförderung durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden

Während der Fährüberfahrt/Eisenbahnbeförderung darf zukünftig auch die reduzierte und regelmäßige wöchentliche Ruhezeit maximal zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, wenn deren Gesamtdauer eine Stunde nicht überschreitet. Bei der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit gilt diese Regelung nur, wenn die geplante Reisedauer mindestens 8 Stunden beträgt und wenn der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine auf der Fähre oder im Zug hat.

### 4. Tageslenkzeit darf um 1-2 Stunden überschritten werden

Unter außergewöhnlichen Umständen ist es erlaubt, die Tageslenkzeit um 1-2 Stunden zu überschreiten, wenn der Wohnsitz des Fahrers oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers vor einer Wochenruhezeit erreicht werden soll.

### 5. Dokumentation von Grenzübertritten

Die Eingabe des Landes in den Tachograf nach Grenzübertritt ist seit 2. Februar 2022 verpflichtend. Dazu ist die nächstmögliche Parkmöglichkeit an der Grenze oder danach zu nutzen.

### 6. Rückkehrpflicht von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt werden, müssen spätestens 8 Wochen nach Verlassen des Heimatlandes zu einer Betriebsstätte im Heimatland zurückkehren.

### 7. Genehmigungspflicht für Fahrzeuge > 2,5t

Seit dem 21. Mai 2022 benötigen auch Fahrzeuge über 2,5t, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt werden, eine Gemeinschaftslicenz (EU-Lizenz).

Seit 22. Mai 2024 – nur für Personengelegenhkeitsverkehr

Die Verordnung (EU) 2024/1258 ändert die Dauer und die Gestaltung der Ruhezeiten nur im Personengelegenhkeitsverkehr.

### 1. Abweichend von normaler Pausenregelung zwei Pausen von jeweils mind. 15 Min. gestattet

Innerhalb von 4,5 Stunden müssen Fahrer mind. 45 Minuten Pause machen. Diese Zeit können sie im Personengelegenhkeitsverkehr aufteilen in zwei Pausen von jeweils mind. 15 Minuten.

### 2. 12-Tage-Regelung auch bei Inlandsfahrten

Die Beschränkung der wöchentlichen Ruhezeit auf bis zu zwölf aufeinanderfolgende 24-Stunden-Zeiträume gilt nun nicht mehr nur für den grenzüberschreitenden, sondern auch für den inländischen Personengelegenhkeitsverkehr.

### 3. Reduzierte Tagesruhezeit innerhalb des „25-Stunden-Zeitraums“

Unter bestimmten Bedingungen dürfen Fahrer für das Einlegen der täglichen Ruhezeit ein bzw. zwei Mal einen 25-Stunden-Zeitraum nutzen (statt nur 24 Stunden), vorausgesetzt die maximale tägliche Lenkzeit von 7 Stunden wird nicht überschritten. Dabei muss der einzelne Personengelegenhkeitsverkehr bei einmaliger Nutzung eine Dauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen (144 Stunden) bzw. bei zweimaliger Nutzung eine Dauer von mindestens acht aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen (192 Stunden) umfassen.

## Ihre Ansprechpartner – DAKO Kundenservice

Unser geschulter Inhouse-Kundenservice beantwortet gern Ihre Fragen. Egal ob zu Bedienung, Einhaltung der Sozialvorschriften oder Unterstützung beim Hardwareeinbau, auf unser Team können Sie sich verlassen.

› **Fachkompetente, schnelle Hilfe**

› **Direkte Ansprechpartner**

› **Kurze Warteschleifen**

Sie erreichen uns unter:

**T** +49 3641 22778 700

**M** ticket@dako.de

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand 08/2024

**DAKO GmbH**

Brüsseler Str. 22

07747 Jena

Deutschland

www.dako.de

**T** +49 3641 22778 0

**F** +49 3641 22778 199

**M** info@dako.de

Sitz der Gesellschaft: Jena  
Registergericht: Amtsgericht Jena  
Registernummer: HRB 512470  
UStID-Nr.: DE 237 198 855  
Geschäftsführer: Thomas Becker



# Sozialvorschriften

Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen in der gewerblichen Güter- und Personenbeförderung

VO (EG) 561/2006

VO (EU) 165/2014

VO (EU) 2016/799

VO (EU) 2020/1054

VO (EU) 2024/1258

Arbeitszeitgesetz

AETR

FPersV



Die Arbeits- und Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln die zulässigen Lenkzeiten, die notwendigen Fahrtunterbrechungen, sowie die Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßen-güter- und Personenverkehr. Vorrangige Ziele dieser Vorschriften sind der Gesundheitsschutz des Fahrpersonals und die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit.

## Welche Vorschriften finden Anwendung?

Für die gewerbliche Beförderung im Straßenverkehr mit Fahrzeugen gelten, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bestimmungen der VO (EG) 561/2006, VO (EU) 165/2014, VO (EU) 2016/799, sowie der VO (EU) 2020/1054, des Arbeitszeitgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8t und bis 3,5t gilt in Deutschland zusätzlich die Fahrpersonalverordnung (FPersV).

## Welche Fahrzeuge sind betroffen?

- › Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern
- › Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8t und bis 3,5t entsprechend FPersV
- › Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger das Gewicht von 3,5t übersteigt

## Welche Tageslenkzeiten sind zulässig?

Die tägliche Lenkzeit (Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen oder einer wöchentlichen Ruhezeit) darf 9 Stunden nicht überschreiten. Zwei mal pro Woche kann die Tageslenkzeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen ist es erlaubt die Tageslenkzeit um 1-2 Stunden zu überschreiten, wenn der Wohnsitz des Fahrers oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers vor einer Wochenruhezeit erreicht werden soll.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und dazu führen, dass die im Arbeitszeitgesetz festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden überschritten wird. Die Gesamtlennkzeit darf innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.

Beispiel:

1. Woche	2. Woche	=	
45 Stunden	+ 45 Stunden	=	90 Stunden
50 Stunden	+ 40 Stunden	=	90 Stunden
max. 56 Stunden	+ 34 Stunden	=	90 Stunden



### Wann muss die Lenkzeit unterbrochen werden?

Der Fahrer hat nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Lenkzeitunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Diese ist aufteilbar in zwei Unterbrechungen. Die erste Unterbrechung muss mindestens 15 Minuten und die zweite Unterbrechung mindestens 30 Minuten betragen. (Ausnahmen im Personengeleitverkehr siehe Neuerungen 2024)

#### Berechnung auf Basis von 9 oder 10 Std. Lenkzeit:



Nutzt der Fahrer die Möglichkeit, die Tageslenkzeit auf maximal zweimal wöchentlich 10 Stunden zu verlängern, muss nach spätestens 9 Stunden Lenkzeit eine weitere Pause von 45 Minuten eingelegt werden.

Während der Fahrtunterbrechung dürfen keine Be- und Entladetätigkeiten oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden. Abweichende Regelungen gelten gemäß §1 Abs.3 FPersV für den Personenlinienverkehr bis 50km.

### Wie lang müssen die täglichen Ruhezeiten sein?

#### Bei einer Einfahrerbesatzung:

24 Stunden 13 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen)  
11 Stunden regelmäßige tägliche Ruhezeit

oder  
24 Stunden 15 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen)  
9 Stunden reduzierte tägliche Ruhezeit

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann in zwei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden, von denen der erste mindestens 3 Stunden und der zweite mindestens 9 Stunden betragen muss.

Die Tageslenkzeit muss immer zwischen zwei großen Ruhezeitblöcken von mindestens 9 bzw. 11 Stunden liegen.

Der Fahrer darf maximal drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten einlegen. Es ist kein Ausgleich notwendig!

#### Bei einer Zweifahrerbesatzung:

30 Stunden 21 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen)  
mindestens 9 Stunden tägliche Ruhezeit

### Wie lang muss die wöchentliche Ruhezeit sein?

Der Fahrer muss in zwei aufeinanderfolgenden Wochen mindestens eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (WRZ) von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden einlegen.

Dabei muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden, die mit einer mindestens 9-stündigen Ruhezeit gekoppelt werden muss.

Der Ausgleich muss bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen sein.



Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorausgegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Beispiel: Wochenruhezeit mit Ausgleich

#### 6-Tage-Woche mit 24 Stunden WRZ (reduziert)



#### 5-Tage-Woche mit 45 Stunden WRZ



#### 5-Tage-Woche mit Ausgleich 45+21 Stunden WRZ



🕒 Lenkzeit (LZ)    🛑 Ruhezeit (RZ)    📅 Wochenruhezeit (WRZ)

**Hinweis:**  
**Eine Arbeitsschicht von 22 Stunden mit 8 Stunden Ruhezeit ist nicht mehr zulässig!**  
**Für die Personenbeförderung gelten seit dem 01.01.2014 gesonderte Regelungen.**

### Wie sind die Arbeitszeitnachweise zu führen?

Alle Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.05.2006 und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t müssen mit einem EG-Kontrollgerät ausgerüstet sein. Folgendes ist dabei zu beachten:

Vor Beginn einer Fahrt hat der Fahrer ein Schaublatt bzw. seine Fahrerkarte in das analoge oder digitale EG-Kontrollgerät einzulegen.

### Erfassungen werden folgendermaßen vorgenommen:

	Digitales Kontrollgerät	Fahrerkarte	Schaublatt
Fahrername	automatisch	automatisch	manuell
Ort/Land Einlegen Entnahme	manuell automatisch	-	manuell manuell
Datum Einlegen Entnahme	automatisch automatisch	automatisch automatisch	manuell manuell
Kfz-Kennzeichen	automatisch bei Kalibrierung	automatisch	manuell
km-Stand Beginn/Ende	Gesamt-km	Tages-km	manuell
Geschwindigkeit	bis zu 168 Aktivitäts-Std.**	-	automatisch
Aktivitäten* Erfassung	automatisch für Lenkzeiten (andere Arbeit, Bereitschafts- und Ruhezeit) **		
manueller Nachtrag	-	möglich	auf Rückseite

\* Lenkzeit (LZ)  
\*\* vom Tachografen abhängig

Defekte Kontrollgeräte sind umgehend zu reparieren. Bei Störungen sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes (Diagramm) oder des Druckerpapiers handschriftlich einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass zertifizierte Schaublätter bzw. Druckerpapiere verwendet werden.

### Folgende Arbeitszeitnachweise sind mitzuführen:

- › Fahrerkarte
- › Schaublätter des laufenden Tages und der vorangegangenen 28 Kalendertage (gilt seit dem 01.01.2008)
- › Alle handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke
- › Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gemäß §20 Abs.1 FPersV bzw. EU-Beschluss 2009/959

Für die Tage, an denen ein Fahrer nicht gelenkt hat (z.B. Urlaub oder Krankheit), muss der Unternehmer eine entsprechende Bescheinigung (nicht handschriftlich) mit Angabe der Gründe ausstellen. Diese kann auch mit der DAKO-Software erstellt werden.

Die nicht mehr mitzuführenden Schaublätter und Ausdrucke sind dem Unternehmer unverzüglich auszuhändigen. Das Fahren ohne Fahrerkarte ist nur bei Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte zulässig. Es darf maximal 15 Tage ohne Fahrerkarte gefahren werden (z.B. Rückführung eines Fahrzeuges).

Bei Fahrzeugen größer als 2,8t und bis 3,5t muss laut Fahrpersonalverordnung ein vorhandenes Kontrollgerät verwendet werden. Für Fahrzeuge ohne Kontrollgerät müssen handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstige Arbeitszeiten gemacht werden.

### Wie lange sind die Arbeitszeitnachweise aufzuheben?

Schaublatt: 1 Jahr  
Digitales Kontrollgerät: 1 Jahr

Notwendige Nachweise nach dem Arbeitszeitgesetz sind 2 Jahre aufzuheben bzw. zu archivieren.

### Wann sind die Daten herunterzuladen?

Fahrerkarte: spätestens alle 28 Tage  
Digitales Kontrollgerät: spätestens alle 90 Tage

**Hinweis:**  
**Die neuen Fahrerkarten (seit 2023) in Kombination mit einem intelligenten Fahrtenschreiber Version 2 (Gen2V2) können Daten von 56 Tagen speichern. Unsere Empfehlung lautet hier, spätestens alle 50 Tage auszulesen.**